

## UMSETZUNG IM KANTON BERN:

Das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern weicht bei folgenden Empfehlungen vom vorliegenden Leitfaden ab:

- S. 4 Bei **Pflanzenschutzmitteln** (umweltgefährdende, giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe) werden sowohl **bei bestehenden Bauten**, wie auch bei Neubauten, bauliche (passive) Löschwasser-Rückhaltmassnahmen verlangt.
- S. 5 **Düngerlager** werden in 3 Kategorien eingeteilt:

Lagermenge [t]	kontaminiertes Löschwasser
> 50	Muss mit baulichen und/oder technischen Sicherheitsmassnahmen an Ort zurückgehalten werden
10 – 50	Darf direkt in Schmutzwasserkanalisation/ARA abgeleitet werden (je nach Kapazität der ARA)
< 10	Darf über humusierten Boden versickern (exkl. S-Zone)

Kontaminiertes Löschwasser darf in keinem Fall direkt in eine Sauberwasserkanalisation/Oberflächengewässer gelangen!

- S. 8 **Umschlagplätze** müssen nicht zwingend überdacht werden. Die Anforderungen an die Entwässerung richten sich nach den Regeln der SN 592000 (Liegenschaftsentwässerung) Kapitel 6.4 Ziffer erfolgen.

## HABEN SIE FRAGEN?

NEHMEN SIE MIT UNS KONTAKT AUF!

### AWA Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern  
Abteilung Betriebe und Abfall  
Fachbereich Industrie, Gewerbe, Tankanlagen  
Reiterstrasse 11  
CH-3013 Bern

Tel: +41 (0)31 633 38 11

Internet: <http://www.be.ch/awa>

### Gebäudeversicherung Bern

Papiermühlestrasse 130  
CH-3063 Ittigen

Tel: +41 (0)31 925 11 11

Internet: <http://www.gvb.ch>